



## Öffnungsplan für die Akademie der Bildenden Künste München

### Regulierung des Zutritts für Studierende unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Stand 19.01.2022)

Die Akademie ist im Präsenzbetrieb. Alle am Lehrbetrieb beteiligten Personen haben Zugang zum Gebäude. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen kann die Lehre in begründeten Fällen digital abgehalten werden bzw. es können digitale Lehrformate zur Unterstützung des Präsenzbetriebs zum Einsatz kommen. Die Entscheidung über den Umfang der Online-Lehre erfolgt durch die die Hochschullehrer\*innen. Der Lehrbetrieb in Präsenz soll möglichst der Regelfall sein,

**Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Mitglieder der Akademie zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.**

#### Grundlagen für die zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen:

- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenkonzept für Hochschulen vom 3. Dezember 2021
- Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen und Weiterverbreitung durch SARS-CoV-2 der AdBK München erstellt auf der Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung - Corona-ArbSchV
- Maskenschutzkonzept für Behörden des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (erstellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021

Neben diesen Regelungen gelten insbesondere die einschlägigen Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, der Bayerischen Staatsministerien sowie die allgemein gültigen Arbeitsschutzstandards.

Ergänzende Informationen des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

#### Voraussetzungen für den Zugang zur Akademie (2G-Regel)

Der Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule darf nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (2G-Regel).

Eine Ausnahme von der 2G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile)  
sowie
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält.



In diesem Fall erfolgt der Zugang auf Grundlage von 3Gplus: d.h. Vorlage eines negativen PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden.

**Für Beschäftigte, Lehrbeauftragte und ehrenamtlich Tätige an der von Akademie mit Kontakt zu Studierenden gilt die 3G-Regel plus (geimpft, genesen, getestet PCR-Test).** Soweit diese Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, **müssen** **kann** der **schriftliche oder elektronische negative** Testnachweis anstelle von zwei PCR-Tests pro Woche durch einen arbeitstäglich unter Aufsicht geführten Selbsttest erbracht werden. **sie an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis auf Grundlage eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, verfügen. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt.** Die Akademie ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Nachweiskontrollen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Akademie und jeder Beschäftigte sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus erforderlich ist, darf die Akademie zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.

#### **Zulässige 2G-Nachweise**

Bezüglich der 2G-Nachweise wird die **Anlage** verwiesen. Ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Studierendenausweis vorgezeigt werden.

**Die Einhaltung der 2G- oder 3G-Regel bzw. wenn zutreffend der 3Gplus-Regel wird am Eingang durch das Pforten- bzw. Sicherheitspersonal überprüft. Im Grundsatz wird jede Person kontrolliert.** Es ist der Dienst- bzw. Studierendenausweis vorzuweisen. Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden kann **zu Stoßzeiten eine stichprobenartige Kontrolle** (mindestens jede dritte Person wird kontrolliert) erfolgen.

#### **Regionaler Hotspot-Lockdown**

**(weiter ausgesetzt laut Beschluss des Kabinetts vom 17.01.22)**

Überschreitet in der Stadt München die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1000, gilt Folgendes:

An den Hochschulen finden mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt (alle theoretischen Lehrveranstaltungen werden ausschließlich digital angeboten); praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie der Betrieb in den Studienwerkstätten sind davon abweichend zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Die Bibliothek und das Archiv sind geschlossen.

#### **Allgemeine Regelungen:**

Die Akademie ist für nicht am Lehrbetrieb beteiligte Personen und Nichthochschulangehörige (außer für Dienstleister, Handwerker, Post- und Paketzustellung) **geschlossen**.

**Kein Zugang für Personen,**



- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Akademie für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die Akademie zu informieren. Beschäftigte wenden sich an die Personalstelle, Studierende an das Studierendensekretariat. Die Akademie ist verpflichtet, den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden, die gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Akademie umzusetzen sind.

### **Alle bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen sind weiter einzuhalten:**

**Der Abstand zwischen Personen muss** überall in Räumen und auf dem Akademiegelände zu jedem Zeitpunkt mindestens **1,5 Meter** betragen.

Neben dieser Abstandsregel gehört zu den wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) und das Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).

### **Im gesamten Gebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske.**

Studierende und Beschäftigte müssen diesen Schutz selbst mitbringen. Aushänge zum richtigen Umgang mit Masken werden in der Akademie angebracht.

Bei Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. in Fahrstühlen, Fluren, StuBistro sowie Eingängen) muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

Bei Begegnungen mit anderen Personen sollen **lange Unterhaltungen vermieden** werden, um eine Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.



Der Aufenthalt an der Akademie ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.

### **Verantwortung**

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen zum Infektionsschutz in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Lehrpersonal, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Vorgesetzte. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. **Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes wird regelmäßig stichprobenartig kontrolliert.**

### **Zugang**

Der **Zugang** durch Studierende erfolgt ausschließlich über den **Haupteingang Altbau**. Der **Altbau ist Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 21:00 Uhr geöffnet**. Der **Neubau ist während der Zeit des Angebots von Lehrveranstaltungen geöffnet (Zugang über Seiteneingang)**. **Am Samstag ist ausschließlich der Altbau zwischen 12:00 und 19:00 Uhr geöffnet. Der Neubau ist geschlossen. Keine Testmöglichkeit am Wochenende vor Ort!**

Im Eingangsbereich sind Markierungen für die Einhaltung der Abstandsregeln angebracht. In besonders frequentierten Bereichen (z. B. Eingang) sind Leitsysteme für das Kommen und Gehen angebracht, diese sind zu beachten.

### **Lehrveranstaltungen und Klassenbesprechungen**

Die Lehrveranstaltungen können unter folgenden Maßgaben stattfinden:

- Bei **durchgängiger Einhaltung der Maskenpflicht ohne Teilnehmerbeschränkung**

**oder**

- Bei **Einhaltung der festgelegten Höchstpersonenzahl im Raum keine Maskenpflicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird**

**Die jeweilige Lehrperson legt fest welche Variante greift.**

Für alle Räume gilt die auf der Grundlage der Abstandsregel festgelegte Höchstanzahl von Personen, die sich im Raum aufhalten dürfen, weiter.

**Räume sind regelmäßig** nach jeder Veranstaltung zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin eine Durchführung bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Studierenden und Lehrenden achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben.

### **Arbeit in den künstlerischen Klassen**

Für alle Räume ist die Höchstzahl der zugelassenen Personen zwingend zu beachten. Die Maskenpflicht gilt nicht, solange die Abstandsregel eingehalten wird.

Nach einem klasseninternen Belegungsplan, den die Klassenleiter\*innen erstellen, können die Studierenden die Klassen für die künstlerische Arbeit nutzen. Vorrang haben Studierende, die 2022 ihre Abschlussprüfungen haben.



Die Verwendung von Belegungsplänen dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Maximalzahl. Auf Grundlage des Raumplans und einer Begehung wurden die maximalen Belegungszahlen für die Räume ermittelt.

**Vor der Benutzung von Klassenräumen ist** Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

**Räume sind regelmäßig** nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Verantwortlichen der jeweiligen Räume achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben. An den künstlerischen Klassen werden entsprechende Aushänge angebracht und stichpunktartige Kontrollen durchgeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass eigenes Material und Werkzeug verwendet werden. Gemeinschaftlich genutzte Geräte wie Tastaturen oder Werkzeug sind durch ein\*e Dritte\*r (nicht durch den Nutzer selbst), nach Gebrauch mit Reinigungsmitteln zu reinigen. Die organisatorische Verantwortung trägt die Klassenleitung.

Die Klassenleiter\*innen **belehren** ihre Studierenden bei der Erstellung der Belegungspläne in geeigneter Weise. Hinweisschilder zum richtigen Verhalten werden in den Räumen angebracht.

### **Arbeit in den Studienwerkstätten**

In den Studienwerkstätten erfolgt die Entscheidung über die zulässige Anzahl der Studierenden und den Leistungsumfang selbst auf Grundlage der individuellen Gegebenheiten (Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen) durch die Studienwerkstattleiter\*innen.

Studierende können in den geöffneten Studienwerkstätten ebenfalls **ausschließlich nach vorheriger Anmeldung per Email** arbeiten.

**Vor der Benutzung der Studienwerkstätten ist** Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

Die Studienwerkstattleiter\*innen belehren die Studierenden vor Arbeitsaufnahme zusätzlich über die Einhaltung der Verfahrens- und Hygienemaßnahmen und überwachen diese. Die Studierenden erhalten insbesondere hinsichtlich der Reinigung der Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) eine Einweisung.

Räume sind regelmäßig nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu lüften (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenigstens aber jede 60 Minuten, wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist.

Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern durch den Nutzer zu reinigen. Darüber hinaus führt der nächste Nutzer vor Aufnahme der Tätigkeit nochmals eine Reinigung durch.

Die Studienwerkstattleiter\*innen reinigen die Oberflächen ergänzend in sinnvollen regelmäßigen Abständen.

Das Tragen einer **medizinischen Maske oder** FFP2-Maske ist obligatorisch.

### **Prüfungen**



Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nur dort kann auf das ständige Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Es werden individuelle Prüfungskonzepte erstellt.

### **Bibliothek**

Die Bibliothek ist wieder geöffnet. Der Öffnungsplan der Bibliothek kann dem Anhang entnommen werden.

### **Archiv**

Das Archiv ist geöffnet.

### **StuBistro**

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag, 11:00 – 14:00 Uhr.  
Es gilt die Maskenpflicht.

### **Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften**

**Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Im Wiederholungsfall werden befristete Hausverbote ausgesprochen.**

Lehrende haben in den Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht das Hausrecht.

Das Präsidium  
AdBK München

### **Anlagen**

Hinweise zur 2G/3G-Regel bzw. 3Gplus  
Hinweise zur maximalen Raumbelastung



## **ANLAGE zur 2G-Regel**

Zulässige 2G Nachweise (ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Studierendenausweis vorgezeigt werden).

### **GEIMPFT:**

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Stand 15.9.20211:
  1. Comirnaty / Pfizer-BioNTech COVID-19 vaccine (Biontech)
  2. COVID-19 Vaccine Moderna, Spikevax (ehemals: COVID-19 Vaccine Moderna) (Moderna)
  3. COVID-19 Vaccine Janssen (Janssen/Johnson & Johnson)
  4. Vaxzevria, Covishield, COVID-19 Vaccine AstraZeneca, R-CoVI (Astrazeneca)
- Seit der abschließenden Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein
- Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache o

Digitaler Impfausweis per

1. Corona Warn App
2. CovPass App
3. Gelber Impfpass
4. Ausdruck des Impfbzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist

### **GENESEN:**

Nachweis der Genesung.

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal **90 Tage Monate** alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test **älter als 6 Monate** in Kombination mit dem Nachweis einer **Booster- danach erfolgten** Impfung; **dieser Test muss zu einer Zeit erfolgt sein, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte.**
- Genesenen-Zertifikat digital per Corona-Warn-App / CovPass- App

### **3G-Regel**

**Zulässige 3G Nachweise wie oben 2G (geimpft, genesen), ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Studierendenausweis vorgezeigt werden). Zusätzlich:**

### **GETESTET:**

**Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.**

- **PoC Antigentest einer Teststelle Gültig für 24 Stunden**
- **PCR-Test, PoC-PCR-Tests Gültig für 48 Stunden**
- **Selbsttest vor Ort unter Aufsicht an der Akademie für max. 24 Stunden intern**

### **3Gplus-Regel:**

### **GETESTET:**

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.



- PCR-Test, PoC-PCR-Tests, gültig für max. 48 Stunden





## Anlage zur maximalen Belegung der Seminarräume ab Oktober 2021

### Erweiterungsbau

E.EG-28 (Auditorium):	19 Personen
E.EG-22 (Seminarraum):	6 Personen
E.O1-23 (Vortragsraum):	17 Personen
E.O2-29 (Vortragsraum)	13 Personen
E.ZG-04 (Vortragsraum):	5 Personen

### Altbau

A.EG-01 (Alter Sitzungssaal):	15 Personen
Historische Aula:	75 Personen
Kolosssaal:	21 Personen

Bei Einhaltung dieser Vorgaben, kann am Platz auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Bei Überschreitung der vorgenannten max. zulässigen Belegungszahl, muss die Maske während der gesamten Veranstaltung getragen werden.